



Fraktion ÖDP/München-Liste
Rathaus

14.10.2024

Brandschutz: Wie wird er bei Bauarbeiten an Gebäuden sichergestellt?
Antrag Nr. 20-26 / A 04798 der Fraktion ÖDP/München-Liste
vom 26.04.2024, eingegangen am 26.04.2024

Sehr geehrte Kolleg*innen,

mit dem Antrag wird gebeten dem Stadtrat darzustellen, welche rechtlichen Möglichkeiten die Landeshauptstadt München hat, bei Bauarbeiten im Gebäudebestand und im Neubau für Brandschutzmaßnahmen zu sorgen, wie sie diese nutzt und in welchem Umfang sie derartige Anordnungen überwacht.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlauben wir uns, Ihren Antrag als Brief zu beantworten.

Neben den baurechtlichen Aspekten sind auch Aspekte des Feuerwehrwesens von dem Antrag betroffen. Zu Ihrem Antrag vom 26.04.2024 teilt Ihnen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung deshalb unter Beteiligung des Kreisverwaltungsreferats, HA IV Branddirektion Folgendes mit:

Der bauliche Brandschutz ist grundsätzlich in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt. Der Gesetzgeber schreibt unter anderem vor, dass Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instand zu halten und zu beseitigen sind, dass Bränden und deren Ausbreitung vorgebeugt wird und im Brandfall wirksame Löscharbeiten möglich sind. Des Weiteren werden das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen sowie die Anforderungen an Rettungswege und Öffnungen vorgegeben.

Bei allen genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, die durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV - Lokalbaukommission zu prüfen sind, ist ein Brandschutznachweis zu erstellen. Prüfpflichtig ist der Brandschutznachweis bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5, hierunter fallen alle Gebäude mit einer Höhe von über 13m einschließlich unterirdischer Gebäude sowie Gebäude mit Nutzungseinheiten jeweils über 400m², sowie bei allen Sonderbauten. Dies gilt sowohl für Neubauten als auch für Umbauten in bestehenden Gebäuden.

Für alle bestehenden Gebäude in München führt die Branddirektion darüber hinaus in regelmäßigen, gesetzlich vorgegebenen Abständen Brandverhütungsbegehungen durch. Werden dabei Mängel, die eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Münchener Bevölkerung bedeuten können erkannt, erhalten Gebäudeeigentümer ein Schreiben durch die Lokalbaukommission, welches die festgestellten Mängel zusammenfasst und mit Fristsetzung zur Behebung der Mängel auffordert.

Bei Bauarbeiten besteht generell und unabhängig davon, ob es sich um Baustellen im Bestand oder um Baustellen von Neubauten handelt, ein erhöhtes Risiko für den Ausbruch von Bränden, vor allem bei feuergefährlichen Arbeiten wie beispielsweise Schweißen, Lötten oder durch Defekte an elektrischen Geräten.

Für den Brandschutz auf der Baustelle tragen nach Art. 9 BayBO die*der Bauherr*in oder deren Vertretungen die Verantwortung und nehmen diese gemeinsam mit den Baufirmen erfolgreich wahr. Die Branddirektion unterstützt dabei in der Regel durch Beratung. Im Verlaufe dieser Beratungen geht es unter anderem meist um die Erreichbarkeit der betreffenden Gebäude(-teile) im Brandfall.

Die Beurteilung der Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Feuerwehrezufahrten auf Privatgrund zählen zu den häufigsten Fragestellungen. Im Rahmen von verkehrsrechtlichen Anordnungen zu Baustelleneinrichtungen wird die Branddirektion bereits regelmäßig eingebunden. In Abstimmung mit dem Mobilitätsreferat und den Antragstellenden erarbeitet die Branddirektion Lösungen, um die Bautätigkeit sowie die Sicherheit gleichermaßen zu gewährleisten.

Besondere Baumaßnahmen, zum Beispiel der Bau der 2. Stammstrecke, erfordern neben eigenen Brandschutz- und Rettungskonzepten, den dazugehörigen Einsatzplänen, auch die Schulung von Einsatzkräften sowie eine permanente Begleitung der Baustelle durch die Branddirektion.

Die Überwachung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften erfolgt im Rahmen der bauaufsichtlichen Bauüberwachung gem. Art. 77 BayBO. Die Lokalbaukommission prüft die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten in eigenem Ermessen anlassbezogen oder durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauphase.

Werden im Rahmen dieser Kontrollen Mängel, beispielsweise fehlende Rettungswege oder Feuerwehraufstellflächen festgestellt werden, wenn möglich, der anwesenden Bauleitung Anweisungen zur unmittelbaren Mängelbeseitigung gegeben. Ist dies nicht möglich erhält der*die Eigentümer*in / die Bauherrenvertretung ein Schreiben durch die Lokalbaukommission, welches die festgestellten Mängel zusammenfasst und mit Fristsetzung zur Behebung auffordert. In bestimmten Fällen können die festgestellten Mängel bußgeldbewährt sein. In einigen Fällen wird aufgrund der vorgefundenen Missstände eine sofortige Baueinstellung durch die Lokalbaukommission angeordnet.

Bei den angeführten Bränden der Kopenhagener Börse und zuvor der Brand von Notre Dame sind die Brandursachen bis heute nicht abschließend geklärt. In beiden Fällen wird davon ausgegangen, dass ein Kurzschluss oder eine achtlos weggeworfene Zigarette den Brand verursacht hat. Ein Zusammenhang mit der bauaufsichtlichen Bauüberwachung ist nicht herzustellen. Es muss seitens der Lokalbaukommission ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Gesetzgebung die Verantwortlichkeit über die Sicherheit am Bau im Wesentlichen bei der Bauherrenschaft oder deren Vertretung sowie der Baustellenorganisation sieht. Der Brandschutz auf Baustellen ist betrieblich durch die Bauherrenschaft bzw. deren Beauftragte, in der Regel die Bauleitung, zu organisieren. Es gelten die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), welche unter anderem Anforderungen an den organisatorischen / betrieblichen Brandschutz auf Baustellen stellen.

Diese Gesetze und Verordnungen fallen nicht in die Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörden, und damit in München der Lokalbaukommission.

Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung werden die rechtlich vorgegebenen Maßnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Personals ausgeschöpft. Nachjustierungsbedarf ist nicht ersichtlich. Es erfolgt weder in den Statistiken der Lokalbaukommission noch in den Einsatzberichten der Branddirektion eine Erfassung, ob es sich bei Schadensfällen um Neu- oder Bestandsbauten handelt.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten.
Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. (Univ.Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin